

Rechtsschutzordnung des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V.

in der Fassung vom 26. Juni 2024

§1 Rechtsschutzgewährung

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. (BDK) gewährt seinen ordentlichen Mitgliedern und Hinterbliebenenmitgliedern Rechtsschutz im Rahmen dieser Rechtsschutzordnung.

§2 Versicherungsrechtsschutz

1. Der BDK hat einen Vertrag mit einer Versicherungsgesellschaft (Versicherer) abgeschlossen. Der Versicherungsrechtsschutz wird auf Basis der mit dem Versicherer geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen und den zugrunde liegenden Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen (ARB) gewährt. Bindend für die Gewährung von Versicherungsrechtsschutz sind allein diese Vereinbarungen.
2. Kostenschutz wird durch den Versicherer dem Grundsatz nach für solche Versicherungsfälle gewährt, die in Ausübung der beruflichen Tätigkeit eintreten. Kostenschutzgewährung besteht grundsätzlich ebenfalls in Verwaltungsstreitverfahren, die sich aus dem Dienst-, Arbeits- oder Ruhestandsverhältnis ergeben, ausgenommen für Schäden gemäß Nr.4. Infrage kommt insbesondere Kostenschutz für
 - a. die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen,
 - b. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche,
 - c. die Verteidigung im Verfahren wegen der Verletzung einer Vorschrift
 - » des Strafrechts (in Dienstausbübung)
 - » des Ordnungswidrigkeitenrechts,
 - » des Disziplinarrechts (Disziplinarverfahren können ihre Ursache auch im privaten Lebensbereich haben),
 - d. den Fahrer-Rechtsschutz für das Lenken von Fahrzeugen. Mitversichert sind Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte des Mitglieds (Wegeunfälle), auch wenn diese mit einem Fahrzeug erfolgen, das dem Mitglied gehört oder auf dieses zugelassen ist. Der Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Insasse, Fußgänger:in und Radfahrer:in.
3. Kostenschutz besteht grundsätzlich auch für Schadensfälle, von denen Mitglieder in unmittelbarem Zusammenhang mit und aus Anlass der Verbandstätigkeit betroffen sind.

4. Ausgeschlossen vom Versicherungsrechtsschutz sind im Verwaltungsrecht sämtliche Schäden bzw. Kostendeckungen im Zusammenhang mit der Beurteilung des Vorliegens einer amtsangemessenen Alimentation von Besoldungs- und Versorgungsempfängern, unter anderem außergerichtlich, für das verwaltungsrechtliche Rechtsmittelverfahren und gerichtliche Verfahren jeder Instanz.

§3 Voraussetzungen des Versicherungsrechtsschutzes

1. Der Anspruch auf Rechtsschutz beginnt am Tage der satzungsgemäßen Wirksamkeit der Mitgliedschaft. Satzungsgemäß anzurechnende Zeiträume werden berücksichtigt. Die Gewährung von Rechtsschutz für Angelegenheiten, die sich vor Wirksamkeit der Mitgliedschaft bzw. Beginn des satzungsgemäß anzurechnenden Zeitraums ereignet haben, ist ausgeschlossen.
2. Bei Rechtsschutzstreitigkeiten mit der Dienstbehörde, für die Verwaltungs- oder Arbeitsgerichte zuständig sind (ausgenommen Disziplinarangelegenheiten), besteht der Anspruch auf Rechtsschutz abweichend von Nr. 1 erst nach einer dreimonatigen Wartezeit ab satzungsgemäßer Wirksamkeit der Mitgliedschaft bzw. Beginn des anzurechnenden Zeitraums.
3. Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsschutz ist, dass das Mitglied den satzungsgemäßen Verpflichtungen bis zum Tag der Antragstellung nachgekommen ist.
4. Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ruht.

§4 Kostenübernahme bei Versicherungsrechtsschutz

1. In der Regel werden die gesamten Kosten des Verfahrens auf Grundlage der gültigen Gebührensätze, beginnend mit dem Zeitpunkt der Rechtsschutzgewährung übernommen.
2. Honorarvereinbarungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Nur in Ausnahmefällen kann mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung durch den Versicherer oder den BDK eine solche Kostenübernahme erfolgen.
3. Bei dem Vorwurf eines Vergehens oder Verbrechens, das nur vorsätzlich begangen werden kann, besteht Kostenschutz bis zum Abschluss der 1. Instanz. Soweit das Mitglied in einer weiteren Instanz freigesprochen wird, und seine notwendigen Auslagen für die 1. Instanz die Staatskasse zu tragen hat, ist es verpflichtet, die vom BDK oder dem Versicherer aufgewendeten Kosten für die erste Instanz zurückzuerstatten. Im Falle einer Vorsatzverurteilung entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend und die Versicherung kann die verauslagten Kosten vom Mitglied zurückfordern.
4. Kostenübernahme und Kostenbeteiligung können davon abhängig gemacht werden, dass das Mitglied für das Verfahren Prozesskostenhilfe bzw. die Kostenbefreiung beantragt.
5. Kostenübernahme oder Kostenbeteiligung können weiterhin von der Beschränkung des Verfahrens auf einen Teil des geltend gemachten Anspruchs abhängig gemacht werden.

§5 Sonderrechtsschutz

1. Soweit Versicherungsrechtsschutz ausgeschlossen ist, kann auf gesonderten Antrag des Mitglieds oder eines Landesverbands/Verbands Sonderrechtsschutz durch den BDK gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist insbesondere, dass die Gewährung von Rechtsschutz im allgemeinen Interesse der Mitglieder oder im Interesse des BDK als Berufsverband liegt.
2. Die Gewährung von Sonderrechtsschutz kann ausgeschlossen werden, wenn der Sachverhalt im Widerspruch zu den satzungsmäßigen Zielen und dem Zweck des BDK steht oder mit seinem Ansehen nicht vereinbar ist. Ansonsten gilt § 3 Nr. 3 und Nr. 4 analog.
3. Im Falle des Sonderrechtsschutzes erfolgt grundsätzlich eine Abstimmung mit dem jeweiligen Landesverband/Verband des Mitglieds über eine Kostenaufteilung.
4. Über die Gewährung von Sonderrechtsschutz entscheidet die Bundesrechtsschutzkommission für den Bundesanteil innerhalb der im Haushalt eingestellten Mittel und bis zu einem Betrag von 1.000 € je Verfahren. Im Falle einer Befürwortung ist der oder die Bundesschatzmeister:in oder seine bzw. ihre Vertretung zu informieren. Übersteigen die voraussichtlichen Kosten einen Betrag von 1.000 € oder sind die im Haushalt eingestellten Mittel bereits erschöpft, entscheidet der geschäftsführende Bundesvorstand oder der Landesvorstand über eine Gewährung.
5. Gegen eine ablehnende Entscheidung der Bundesrechtsschutzkommission steht dem Mitglied binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Widerspruch zu. Jeder Widerspruch ist zu begründen und der Bundesgeschäftsstelle in Textform einzureichen.
Kann die Bundesrechtsschutzkommission dem Widerspruch nicht abhelfen, wird der Fall dem Bundesvorstand zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

§6 Sonderrechtsschutz amtsangemessenen Alimentation

1. In Fällen des in § 2 Nr. 4 geregelten Leistungsausschlusses können sich betroffene Mitglieder an die Rechtsschutzkommissionen ihres Landesverbands/Verbands oder die vom Landesverband/Verband benannten Rechtsschutzbeauftragten wenden.
2. Liegen in einem Landesverband/Verband mehrere Fälle gemäß Nr. 1 vor, unterstützen die Landesverbände/Verbände die Mitglieder grundsätzlich
 - a. in der Erstellung von Widerspruchsschreiben durch Bereitstellung geeigneter Mustervorlagen,
 - b. bei der eigenständigen Einreichung einer Klage beim zuständigen Gericht in Form der Bereitstellung geeigneter Mustervorlagen, sofern dem Mitglied ein klagefähiger Bescheid vorliegt.

3. Sofern nach Nr. 2 erforderlich, verpflichten sich die Landesverbände/Verbände für die thematische Einarbeitung sowie die Bereitstellung von Mustervorlagen nach Nr. 2
 - a. sich zum Wissens- und Mustervorlagentransfer vorab mit Landesverbänden/Verbänden des BDK in Verbindung zu setzen, die bereits Mitglieder im Rahmen von amtsangemessener Alimentation betreut haben,
 - b. Kontakt mit einem Fachanwalt oder eine Fachanwältin aufzunehmen, um geeignete Mustervorlagen gemäß Nr. 2 a. und 2 b. erstellen oder prüfen zu lassen.
4. Die Kosten für Aufwände nach Nr. 3 b. können mittels Auslagenformular bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden. Hierbei trägt der Bund die Kosten bis zu einem Betrag von 1.000 €. Darüber hinaus gehende Kosten werden nach vorheriger Anmeldung beim geschäftsführenden Bundesvorstand und dessen Freigabe hälftig zwischen dem Landesverband/Verband und dem Bundesverband geteilt.
5. Reicht ein Mitglied in Fällen des § 2 Nr. 4 gemäß § 6 Nr. 2 b eigenständig Klage beim zuständigen Gericht ein, können die verauslagten Gerichtskosten für die erste Instanz beim BDK-Bundesverband eingereicht werden. Der BDK-Bundesverband erstattet in diesem Fall 50 % der verauslagten Gerichtskosten. § 3 Nr. 3 und 4 gelten hier analog. Werden die verauslagten Gerichtskosten im weiteren Verlauf dem Mitglied durch die Staatskasse oder anderen Dritten erstattet, verpflichtet sich das Mitglied zur anteiligen Rückzahlung an den BDK-Bundesverband.

§7 Rechtsschutzverfahren

1. Versicherungs- oder Sonderrechtsschutz kann mit den auf der BDK-Webseite zur Verfügung gestellten Antragsformularen beantragt werden.
2. Dem Antragsformular sind durch das Mitglied folgende Inhalte und Unterlagen beizufügen:
 - a. Eine kurze, erschöpfende Darstellung des Sachverhalts unter Angabe der Punkte, auf die sich die Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung stützen soll,
 - b. die den Fall betreffenden Schriftstücke und sonstigen beweiskräftigen Unterlagen,
 - c. im Falle von Sonderrechtsschutz gemäß § 6 Nr. 5 eine Kopie der verauslagten Gerichtskosten
3. Im Falle des Versicherungsrechtsschutzes steht es dem Mitglied frei, sein Anliegen unter Angabe der BDK-Mitgliedsnummer auch direkt an den Versicherer zu stellen. In diesem Falle muss gegenüber dem Versicherer die Mitgliedschaft im BDK durch das Mitglied nachgewiesen werden. Für die Übermittlung der Inhalte und Unterlagen an den Versicherer gilt Nr. 2 a und Nr. 2 b analog.

§8 Gremien im Rechtsschutzverfahren

1. Gremien im Rechtsschutzverfahren sind:
 - a. die Bundesgeschäftsstelle,
 - b. die vom Bundesvorstand einberufene Bundesrechtsschutzkommission. Sie besteht aus Mitarbeitenden der Bundesgeschäftsstelle sowie ehrenamtlich arbeitenden Mitgliedern des BDK. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Kommissionsmitglieder teilnehmen, wovon mindestens ein Kommissionsmitglied ein ehrenamtlich arbeitendes Mitglied sein muss,

ie Rechtsschutzkommissionen der Landesverbände/Verbände oder vom Landesverband/Verband benannte Rechtsschutzbeauftragte (nachfolgend für beides: Verbandsrechtsschutzbeauftragte). Die jeweils aktuellen Ansprechpersonen sind der Bundesgeschäftsstelle mitzuteilen.

2. Alle Gremien im Rechtsschutzverfahren sind befugt, zu ihren Sitzungen Berater:innen hinzuzuziehen.
3. Die Gremien im Rechtsschutzverfahren entscheiden unabhängig und nach bestem Wissen und pflichtgemäßem Ermessen.
4. Die Mitglieder der Gremien im Rechtsschutzverfahren verpflichten sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß der BDK-Datenschutzordnung sowie den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO). Eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung ist der Bundesgeschäftsstelle zu übersenden.

§9 Die Bundesgeschäftsstelle

1. Mitarbeitende der Bundesgeschäftsstelle prüfen bei Antragseingang,
 - a. ob und seit wann eine aktive ordentliche Mitgliedschaft bzw. Hinterbliebenenmitgliedschaft beim BDK besteht und
 - b. ob das Mitglied den satzungsgemäßen Verpflichtungen bis zum Tag der Antragstellung nachgekommen ist.
2. Liegen beide Voraussetzungen nach Nr. 1 vor, wird der Antrag auf Versicherungsrechtsschutz mit allen eingereichten Unterlagen an den Versicherer abgegeben.
3. Alle Antragsunterlagen werden für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist in der Mitgliederverwaltung vorgehalten.

§10 Rechtsschutzbeauftragte der Landesverbände/Verbände

1. Die Rechtsschutzkommission bzw. der oder die Verbandsrechtsschutzbeauftragte des antragstellenden Mitglieds unterstützt die Mitglieder bei Bedarf bei der Antragsstellung bzw. dem Rechtsschutzverfahren sowie in Angelegenheiten zur amtsangemessenen Alimentation gemäß § 6.
2. Die Verbandsrechtsschutzbeauftragten verstehen sich als Bindeglied zur Bundesgeschäftsstelle oder der Bundesrechtsschutzkommission.

3. Die Verbandsrechtsschutzbeauftragten erhalten alle in der Bundesgeschäftsstelle eingehenden Rechtsschutzanträge aus ihrem Zuständigkeitsbereich zur Kenntnisnahme in Kopie. Gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind diese nach spätestens 6 Monaten zu löschen. Eine Aufbewahrung der Unterlagen darüber hinaus erfolgt gemäß § 8 Nr. 3.

§11 Die Bundesrechtsschutzkommission

1. Die Bundesrechtsschutzkommission berät über die Gewährung von Sonderrechtsschutz gemäß § 5.
2. Im Falle des Versicherungsrechtsschutzes berät die Bundesrechtsschutzkommission über alle durch den Versicherer abgelehnten Rechtsschutzanträge und legt bei Bedarf zugunsten des Mitglieds Widerspruch gegenüber dem Versicherer ein oder empfiehlt die Antragsstellung auf Sonderrechtsschutz.

§12 Haftungsausschluss

Der BDK haftet gegenüber dem Mitglied weder aufgrund einer Bewilligung noch wegen Nichtgewährung des Rechtsschutzes.

§13 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten dürfen nur zu Zwecken des beantragten Rechtsschutzes genutzt werden.
2. Die Mitglieder der Gremien sowie aller an der Durchführung des Rechtsschutzverfahrens Beteiligten verpflichten sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß der BDK-Datenschutzordnung sowie den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO). Sie sind insbesondere zur Verschwiegenheit verpflichtet. Eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung ist der Bundesgeschäftsstelle zu übersenden.

§14 Schlussbestimmungen

Diese Rechtsschutzordnung wurde am 26.06.2024 gemäß § 9 Nr. 9 Buchstabe c der Bundessatzung durch den Bundesvorstand erlassen und tritt zum 01.07.2024 in Kraft. Die bisherige Rechtsschutzordnung bzw. alle vorherigen Rechtsschutzordnungen treten dann gleichzeitig außer Kraft.